

Förderung III. 3. Wiederaufforstung -2021-

(nicht bei Forstbetriebsgemeinschaften/Forstbetriebsvereinigungen zu verwenden)



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Wiederaufforstung

nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az. VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald)

Bewilligungsbehörde:
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 52
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Eingangsdatum
 Bewilligungsbehörde

Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde für die forstliche Förderung **beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt, in Schriftform oder vorab per Fax** (Zugang per E-Mail reicht nicht aus) zu richten.

1. ANTRAGSTELLER/IN	
Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und das dem Antrag beiliegende Merkblatt beachten!	
1.1	Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung mit Angabe der Rechtsform Geb.-Datum (tt.mm.jjjj)
1.2	Straße / Hausnummer oder Postfach
1.3	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)
1.4	Ggfs. abweichende Zustellanschrift: Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung
1.5	Straße / Hausnummer oder Postfach
1.6	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)
1.7	Telefon: Vorwahl / Rufnummer FAX
1.8	E-Mail
1.9	Name u. Sitz der Bank
	IBAN (22-stellig)
	BIC (11-stellig)
1.10	Personenident-Nr.: (PI-Nr.) (7-stellig)
1.11	Forstamt: _____ Betreuung/Beförderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch Vertrag/nach § 19(1) Hess. Waldgesetz <input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der forstl. Dienstleister per Email über die Erteilung des Bewilligungsbescheides informiert wird. Email-Adresse des Dienstleisters: _____
1.12	<input type="checkbox"/> Körperschaft des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> privater Zuwendungsempfänger
2. ANGABEN ZUM BETRIEB	
2.1	Forstbetriebsfläche <u>in Hessen:</u> _____ ha

3. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS	
3.1	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen des Landes und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.</p> <p>Hinweis: Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.</p>
3.2	Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3.3	<p>Ich verpflichte mich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen. ➔ die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.
3.4	<p>Ich weiß, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen fällig werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Bei einfachen Vorgängen (ca. 1 Stunde Zeitaufwand) beträgt die Gebühr mindestens 75 Euro, ➔ ich die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Auszahlungsantrages aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
3.5	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ ich nach § 3 Abs.1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind, ➔ falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können, ➔ die Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann, ➔ die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen, ➔ der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt oder sanktioniert werden kann, ➔ von der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können, ➔ die Bewilligungsbehörde entsprechend den Zuwendungsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann, ➔ die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen führen kann.
3.6	<p>Kontrolle</p> <p>Mir ist bekannt, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden. Die Verwaltungskontrolle erfolgt zu 100 %. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides überprüft.</p> <p>Zusätzlich werden stichprobenartig unangekündigt örtliche Kontrollen vorgenommen. Diese können während der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist dieser der örtliche und zeitliche Arbeitsablauf konkret mitzuteilen. Nach Maßnahmenabschluss wird die Übereinstimmung der eingereichten Nachweise über die Durchführung der Maßnahme mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendung der zu zahlenden Zuwendung geprüft.</p> <p>Alle Verpflichtungen und Auflagen, die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sowie alle Belege die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen.</p>

3.7	<p>Subventionen</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind.</p> <p>Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (8) StGB (§ 1 Hess. SubvG i. V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen, - die Angaben in den Belegen. <p>Die Antragsteller werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme.</p>
3.8	<p>Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde.</p>
3.9	<p>Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.</p>
3.10	<p>Erklärung des Unternehmens gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)</p> <p>Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014). Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. b) Im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren <ol style="list-style-type: none"> a. der buchbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 b. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0. <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse eines Unternehmens ausreichend.</p> <p>Ein KMU-Unternehmen wird in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt sind.</p> <p>Ich versichere / wir versichern wir, dass mein/ unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014) ist. Mir/ uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.</p>

3.11 Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Die Verarbeitung meiner/unsere(r) Daten erfolgt aufgrund europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.
Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unsere(r) personenbezogenen Daten dahingehend ein, dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung nach der Extremwetterrichtlinie-Wald zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen übermittelt werden können. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass zur Bearbeitung des vorliegenden Antrags Angaben des Gemeinsamen Antrags verwendet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale -

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Strahlenbergerstr. 11

63067 Offenbach

E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten *[und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte]* ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung **gegebenenfalls nicht mehr möglich**.

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den *Datenschutzhinweisen der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 25.05.2018-* **ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.**

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und akzeptiere/akzeptieren die „Hinweise und Erklärungen“, die „Erklärung zum Datenschutz, Transparenz- und Publizitätsvorschriften“, die „Erklärung Interessenkonflikt“ sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 25.05.2018.

3.12 Die dem Merkblatt dieses Antrags beigefügten **Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen**, gültig ab 25. Mai 2018, habe ich zur Kenntnis genommen.

3.13 Erklärung Interessenkonflikte

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:

Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement - einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,

2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,

3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wird.

3.14 Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

4. BEANTRAGTE FÖRDERUNG																																																				
4.1	Ich beantrage eine Zuwendung für die auf den nachstehenden Blättern (Ziffer 4.2) näher bezeichneten Maßnahmen des Förderbereiches III. 3 - Wiederaufforstung:																																																			
4.2	III. 3. Wiederaufforstung (Das Blatt ist für jede Pflanzmaßnahme auszufüllen)	Maßnahmen-Nr.: ____ zu Pl-Nr. _____																																																		
4.2.1	Lage der Maßnahme und Eigentum Gemeinde: _____ Gemarkung: _____ Waldort: _____ (Abt/UAbt oder Flur/Flurstück) Kulturlfläche (ha): _____ (geschätzt) Lage in einem Natura 2000 Gebiet <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Lagekoordinaten der Fläche im Waldentwicklungsziel (WEZ): Koordinaten Lat/N: _____ Lon/O: _____ <input type="checkbox"/> Alleineigentum <input type="checkbox"/> Miteigentum <input type="checkbox"/> Pacht/Nießbrauch Hinweis: Bei Miteigentum oder Pacht ist die Einverständniserklärung der Miteigentümer /des Eigentümers beizufügen. Wichtig: Unter Angabe der o.g. Maßnahmen-Nr. ist diesem Blatt eine Karte (M1:10.000 oder 1:25.000) beizufügen.																																																			
4.2.2	Beschreibung der Maßnahme: Waldentwicklungsziel (WEZ) - Nr. _____ im Ausführungszeitraum: _____ (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Wiederaufforstung <input type="checkbox"/> Voranbau <input type="checkbox"/> Unterbau <input type="checkbox"/> Auspflanzung lückiger/verlichteter Bestände und / oder <input type="checkbox"/> Wildschutzmaßnahme, ggf. zu einer im Jahr _____ unter dem Az. _____ geförderten Pflanzmaßnahme durch <input type="checkbox"/> Pflanzung und/oder <input type="checkbox"/> Saat und/oder <input type="checkbox"/> Naturverjüngung (vorhanden)																																																			
	mit folgenden Baumarten und Pflanzenzahlen (bitte anliegendes Merkblatt beachten):																																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Laubholz</th> <th colspan="4">Nadelholz</th> </tr> <tr> <th>Baumart</th> <th>Stück</th> <th>Stück/ha</th> <th>Anteil NV %*</th> <th>Baumart</th> <th>Stück</th> <th>Stück/ha</th> <th>Anteil NV %*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td>Summe Laubholz:</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td>Summe Nadelholz:</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>				Laubholz				Nadelholz				Baumart	Stück	Stück/ha	Anteil NV %*	Baumart	Stück	Stück/ha	Anteil NV %*																									Summe Laubholz:				Summe Nadelholz:			
Laubholz				Nadelholz																																																
Baumart	Stück	Stück/ha	Anteil NV %*	Baumart	Stück	Stück/ha	Anteil NV %*																																													
Summe Laubholz:				Summe Nadelholz:																																																
4.2.3	Herleitung der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben (Gesamtnettokosten): <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"> </th> <th colspan="2">Nettoausgaben (€)**</th> <th rowspan="2">Eigenleistung (unbare Leistung)**</th> <th rowspan="2"> </th> </tr> <tr> <th>Unternehmer</th> <th>Material</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forstfachl. Vorbereitung</td> <td> </td> <td> </td> <td>Std. x 30 € =</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Kulturvorbereitung</td> <td> </td> <td> </td> <td>Std. x 30 € =</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Ankauf Pflanzen / Saat</td> <td> </td> <td> </td> <td>Std. x 30 € =</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Pflanzung / Aussaat</td> <td> </td> <td> </td> <td>Std. x 30 € =</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Wildschutzmaßnahmen</td> <td> </td> <td> </td> <td>Std. x 30 € =</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td>€</td> </tr> </tbody> </table>				Nettoausgaben (€)**		Eigenleistung (unbare Leistung)**		Unternehmer	Material	Forstfachl. Vorbereitung			Std. x 30 € =	€	Kulturvorbereitung			Std. x 30 € =	€	Ankauf Pflanzen / Saat			Std. x 30 € =	€	Pflanzung / Aussaat			Std. x 30 € =	€	Summe				€	Wildschutzmaßnahmen			Std. x 30 € =	€	Summe				€							
	Nettoausgaben (€)**		Eigenleistung (unbare Leistung)**																																																	
	Unternehmer	Material																																																		
Forstfachl. Vorbereitung			Std. x 30 € =	€																																																
Kulturvorbereitung			Std. x 30 € =	€																																																
Ankauf Pflanzen / Saat			Std. x 30 € =	€																																																
Pflanzung / Aussaat			Std. x 30 € =	€																																																
Summe				€																																																
Wildschutzmaßnahmen			Std. x 30 € =	€																																																
Summe				€																																																

*Bei Berücksichtigung von vorhandener Naturverjüngung

** Eine Teilmaßnahme (z.B. Kulturvorbereitung) muss komplett durch Unternehmer oder in Eigenleistung durchgeführt werden.

4.3.1 Auflistung der Ausgaben für die Maßnahmen Forstfachliche Vorbereitung / Kulturvorbereitung / Pflanzung zu PI-Nr. _____

Maßnahmen-Nr. aus Ziffer 4.2	Förderintensität gemäß Anlage 2 der Förderrichtlinie		Unternehmerleistung/Materialkosten		Eigenleistung (unbare Leistung) ***		Summe	
	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
	WEZ- Nr.	Fördersatz in % (ggf. redu- ziert****)	Summe Nettoausgaben (€) aus Ziffer 4.2.3 (ohne Wildschutz)	Fördermittel (€) <i>Fördersatz (b) x Netto- ausgaben (c)</i> = Fördermittel (d)	Summe Unbare Leistungen (€) aus Ziffer 4.2.3 (ohne Wildschutz)	Fördermittel (€) <i>Fördersatz (b) x unbare Leistung (e)</i> = Fördermittel (f)	Summe (€) Förderfähige Kosten (c + e)	Summe (€) Fördermittel (d + f)
z.B. 1	x	<input type="checkbox"/>	1000,00	850,00	600,00	510,00	1600,00	1360,00
Gesamtsumme *:								
			+ MwSt **					
			=					
			Summe für Ausgaben- und Finanzierungsplan Ziffer 4.6					

* Bitte beachten Sie bei der Gesamtsumme der Fördermittel die Bagatellgrenze von 500 € im Privatwald und 5.000 € im Kommunalwald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Richtlinie.
 ** Zur Vereinfachung wird für alle Kosten ein Steuersatz von 19 % zugrunde gelegt.
 *** Eigenleistung darf nur für den Antragsteller selbst, seine Familienangehörigen oder dem Betrieb zugehörige Arbeitskräfte beantragt werden.
 **** Reduktion der Förderintensität gemäß Anlage 2 der Förderrichtlinie um 10 %, sofern bei einer Maßnahme (auch teilweise) nicht zertifiziertes Vermehrungsgut verwendet wird (Ziffer IV. 8.6 der Richtlinie)

4.3.2 Auflistung der Ausgaben für die beantragten WILDSCHUTZMAßNAHMEN zu PI-Nr. _____

Maßnahmen-Nr. aus Ziffer 4.2	Wildschutzmaßnahme		Unternehmerleistung/Materialkosten		Eigenleistung (unbare Leistung) ***		Summe	
			c.	d.	e.	f.	g.	h.
a.	b.		c.	d.	e.	f.	g.	h.
	1 Gatter 2 Einzelschutz 3 Verbisschutz 4 Fegeschutz	lfdm./Stück	Summe Nettoausgaben (€) aus Ziffer 4.2.3 (nur Wildschutz)	Fördermittel (€) Nettoausgaben (c) <i>x 50 %</i> = Fördermittel (d)	Summe Unbare Leistungen (€) aus Ziffer 4.2.3 (nur Wildschutz)	Fördermittel (€) unbare Leistung (e) <i>x 50 %</i> = Fördermittel (f)	Summe (€) Förderfähige Kosten (c + e)	Summe (€) Fördermittel (d + f)
z.B. 1	1	260 m	1000,00	500,00	600,00	300,00	1600,00	800,00
Gesamtsumme *:								*
			+ MwSt **					
			=					
			Summe für Ausgaben- und Finanzierungsplan Ziffer 4.6					

* Bitte beachten Sie bei der Gesamtsumme der Fördermittel die Bagatellgrenze von 500 € im Privatwald und 5.000 € im Kommunalwald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Richtlinie.

** Zur Vereinfachung wird für alle Kosten ein Steuersatz von 19 % zugrunde gelegt.

*** Eigenleistung darf nur für den Antragsteller selbst, seine Familienangehörigen oder dem Betrieb zugehörige Arbeitskräfte beantragt werden.

4.4 Bei der Anfertigung des Antrages hat mitgewirkt:

vom Landesbetrieb Hessen-Forst: _____

folgender privater Dienstleister: _____

keine Mitwirkung Dritter

4.5 Weitere Angaben des Antragstellers:

Voraussetzung für die Durchführung der beantragten Maßnahmen ist die Gewährung öffentlicher Fördermittel.

Ich habe mit der Maßnahme noch nicht begonnen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahmen auf der Fläche.

Aussagefähige Lagekarten (M: 1:10.000 oder 1:25.000) zu den beantragten Wiederaufforstungsmaßnahmen sind mit Eintragung der jeweiligen Maßnahmennummer beigelegt.

4.6 Ausgaben- und Finanzierungsplan:

In den nachstehenden Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben aller beantragten Maßnahmen sowie die Gesamtmittel eingetragen, die sich aus den Fördermitteln und den Eigenmitteln zusammensetzen. Die Gesamtausgaben werden durch die Gesamtmittel gedeckt.

Ausgaben- und Finanzierungsplan	Unternehmerkosten	Eigenleistung (unbar)
Die geschätzten Gesamtausgaben (€)	€ <i>Summe c aus Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 (incl. MwSt)</i>	€ <i>Summe e aus Ziffer 4.3.1 und 4.3.2</i>
werden finanziert durch:		
. Fördermittel* in Höhe von	€ <i>Summe d aus Ziffer 4.3.1 u.4.3.2</i>	€ <i>Summe f aus Ziffer 4.3.1 u. 4.3.2 u.4.4</i>
und		
. Eigenmittel in Höhe von	€	€

* Bitte beachten Sie die Bagatellgrenze von 500 € Zuwendungsbetrag im Privatwald und 5.000 € Zuwendungsbetrag im Körperschaftswald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Extremwetterrichtlinie - Wald.

Ich werde eine Ausschreibung gemäß anliegendem Merkblatt für Zuwendungsempfänger durchführen bzw. habe bereits eine Ausschreibung durchgeführt.

Eine Ausschreibung ist gemäß dem anliegenden Merkblatt für Zuwendungsempfänger nicht erforderlich. In diesem Fall ist immer die Begründung der Wirtschaftlichkeit abzugeben.

Die Wirtschaftlichkeit wird wie folgt begründet:

Ich bin damit einverstanden, dass bereits bewilligte Fördermittel einmalig unangekündigt auf Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr umbewilligt werden, sofern eine Auszahlung derselben im Bezugsjahr nicht mehr möglich ist und der Hessische Minister der Finanzen der Übertragung zugestimmt hat.

4.7 Unterschrift des Antragstellers bzw. Verfügungsberechtigten (ggf. Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis beifügen)

Ort, Datum _____

Name, Vorname _____

(Druckbuchstaben) _____ (Unterschrift) _____

4.8	III. 3. Wiederaufforstung zu Maßnahmen-Nr.: _____ (Ziffer 4.2)	zu PI-Nr. _____
------------	--	-----------------

4.8.1	<p>Forstfachliche Stellungnahme (immer erforderlich):</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die beantragten Maßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse (z. B. Sturm oder Borkenkäferbefall) nach dem Jahr 2018<input type="checkbox"/> Die beantragten Maßnahmen sind forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig.<input type="checkbox"/> Die beantragten Kulturmaßnahmen entsprechen auf den jeweiligen Flächen und den GIS-Verortungen dem Verjüngungsziel des jeweils gewählten Waldentwicklungsziels (WEZ) und sind in diesem Rahmen förderfähig.<input type="checkbox"/> von den nachfolgend bezeichneten Waldentwicklungszielen (WEZ) soll gemäß Ziffer IV 8.8 der Förderrichtlinie ausnahmsweise abgewichen werden (Begründung erforderlich): <p><u>Bemerkungen im Rahmen der forstfachlichen Stellungnahme:</u></p> <p>Ich bin Absolvent/Absolventin einer <input type="checkbox"/>forstwirtschaftlichen <input type="checkbox"/>forstwissenschaftlichen Hochschule.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="border-bottom: 1px solid black; width: 50%; padding: 5px;">Ort, Datum</td><td style="border-bottom: 1px solid black; width: 50%; padding: 5px;">Name, Funktion</td></tr><tr><td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Stempel</td><td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 5px;">Unterschrift</td></tr></table>	Ort, Datum	Name, Funktion	Stempel	Unterschrift
Ort, Datum	Name, Funktion				
Stempel	Unterschrift				



Merkblatt 2021

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Wiederaufforstung (III. 3.)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az. VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie Wald gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme in Ihrem Wald förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die Extremwetterrichtlinie - Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Waldbesitzer können einen **Einzelantrag**, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) einen **Sammelantrag** stellen.

Der Antrag ist vollständig und mit Druckbuchstaben auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrags

Abschnitt 1 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ziffer 1.1 bis 1.9

Hier sind Ihre Postanschrift, Telefon und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss die IBAN (22-stellig) angegeben werden.

Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen wird auch das Geburtsdatum des Antragstellers abgefragt.

Eine Forstbetriebsvereinigung nach § 21 HWaldG ist zuwendungsberechtigt, sofern sie rechtsfähig ist und eine Bevollmächtigung in der Satzung verankert ist oder gesondert vorgelegt wird. Dem Antrag sind aktuelle Nachweise beizufügen, dass die FBV gemäß § 21 HWaldG anerkannt und rechtsfähig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige obere Forstbehörde.

Ziffer 1.10

Der Personenident (PI) ist immer 7-stellig. Sofern Ihnen noch kein PI zugeteilt wurde, muss dieser einmalig beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Homepage der Bewilligungsstelle hinterlegte Antragsformular. Bei Rückfragen hierzu setzen Sie sich bitte über die Servicenummer 06151/12-5526 mit der **Identverwaltung** bei der Bewilligungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt in Verbindung

Ziffer 1.11

Zuständiges Forstamt ist das Forstamt, in dessen hoheitlichem Bezirk die zu fördernde Maßnahme liegt. Neben dem zuständigen Forstamt ist anzugeben, ob ein Betreuungsvertrag mit diesem Forstamt abgeschlossen wurde, bzw. ob die Körperschaft per hessischem Waldgesetz befördert wird.

Auf Wunsch kann der forstliche Dienstleister per E-Mail über die Erteilung des Bewilligungsbescheides informiert werden. In diesem Fall ist die entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben.

Ziffer 1.12

Die Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) handelt, ist aus statistischen Gründen erforderlich.

Abschnitt 3 Erklärung des Antragstellers

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, bevor Sie unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch

Alle Angaben im Antrag, dem Auszahlungsantrag, den Anlagen und Belegen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers (Zeilen 1.1 bis 2.1) können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie verlieren die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Abschnitt 4 Beantragte Förderung

Ziffer 4.2

Das Maßnahmenblatt ist für jede Maßnahme im Bereich Wiederaufforstung einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden.

Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z.B. Lagekarten, Planungsgrundlagen, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI- Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen.

Ziffer 4.2.1

Die Information, ob es sich um ein Natura 2000-Gebiet handelt, können Sie von dem zuständigen Forstamt bzw. der Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt erhalten. Die für die Kulturfläche in Frage kommenden Waldentwicklungsziele (WEZ), Lagekoordinaten der Kulturfläche (Lat/N und Lon/O) sowie weitere Informationen hierzu können im Internet über

<https://www.nw-fva.de/index.php?id=720>

abgerufen werden.

Ziffer 4.2.2

Es sind Pflanzenzahlen zu verwenden, die erwarten lassen, dass **das Verjüngungsziel des gewählten Waldentwicklungsziels (WEZ)** erreicht werden kann. Für jede zu pflanzende Baumart ist die Gesamtstückzahl und die Stückzahl/ha (bei theoretischer Reinkultur) anzugeben.

Bei Einbeziehung von Naturverjüngung (NV) ist die Baumart anzugeben und der prozentuale Anteil an der Kulturfläche zu schätzen. In Bezug auf die Erfüllung geforderter Laubholzanteile bzw. Anteile standortheimischer Baumarten in einer Kultur können bei NV die Pflanzenzahlen berücksichtigt werden, die bei entsprechender Pflanzung gemäß dem Verjüngungsziel des gewählten Waldentwicklungsziels (WEZ) erforderlich wären.

Mischkulturen müssen, bezogen auf die Pflanzenzahl, einen Mindestanteil von 30 % Laubbäumen enthalten. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen (standörtliche Wuchsbedingungen) abgewichen werden.

In Natura 2000-Gebieten müssen die Kulturen über 60 % Laubbäume enthalten.

Mischungen sollten gruppenweise (d 15-30 m) oder horstweise (d 30-70 m) erfolgen. Einzel- und Reihenbeimischungen sind in Ausnahmefällen möglich. Kleinbestandsweise Mischungen (d > 70 m bzw. 0,5 ha) sind nicht zulässig.

Es ist ein Anteil von mindestens 30 % standortheimischen Baumarten zu verwenden. Diese sollen so gepflanzt werden, dass dieser Mindestanteil von 30 % gesichert bleibt. In Natura 2000-Gebieten sind nur standortheimische Baumarten förderfähig.

Als standortheimisch können auf geeigneten Standorten in Hessen folgende Baumarten gelten:

Laubbaumarten:

Buche, Trauben- und Stieleiche, Birke, Esche, Hainbuche, Erle, Vogelbeere, Aspe, Weide, Sommer- und Winterlinde, Vogelkirsche, Schwarzpappel, Berg-, Feld- und Flatterulme, Bergahorn, Feldahorn, Spitzahorn, Wildobstarten, Elsbeere

Nadelbaumarten:

Rotfichte, Gemeine Kiefer, Weißtanne, Eibe, Europäische Lärche

Kulturmaßnahmen dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Hessen (www.nw-fva.de/HKE/) gefördert werden, wobei ein Nachweis durch entsprechende Zertifikate (z. B. ZüF oder FFV) zu führen ist (Ausnahme: Verwendung von im eigenen Betrieb erworbenen Wildlingen). Fehlende Zertifikate führen bei der betroffenen Maßnahme zu einer Kürzung des Fördersatzes um 10 %.

Bei Saaten sind zu den Baumarten die angestrebten prozentualen Kulturanteile anzugeben.

Ziffer 4.2.3

Für jede Teilmaßnahme werden die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen. Die Summe der Ausgaben wird für die Berechnung der erwarteten Fördermittel (Ziff. 4.3) benötigt, die Teil des Ausgaben- und Finanzierungsplans (Ziff. 4.6) sind.

Einzutragen sind die **Nettoausgaben für Leistungen, die von einem Unternehmen** erbracht werden und für die Rechnungen vorgelegt werden können. Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

Nach Abschnitt VIII Ziff. 6 der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsunterschrift bestätigt der Antragsteller, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis und nicht für illegal beschäftigte Dritte geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt 30,00 Euro pro Stunde.

Bitte beachten Sie, dass Teilmaßnahmen (z. B. Kulturvorbereitung) entweder durch einen Unternehmer oder in Eigenleistung durchgeführt werden müssen. Eine Kombination ist innerhalb einer Teilmaßnahme nicht möglich.

Ob und in welchem Umfang eine **Ausschreibung** für Unternehmerleistungen erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den anliegenden Merkblättern für Zuwendungsempfänger.

Bitte beachten Sie bei den Merkblättern die Trennung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Auftraggebern.

Für private Antragsteller ist das entsprechende Merkblatt für Zuwendungsempfänger nur verbindlich, sofern der aus dem Antrag resultierende Zuwendungsbetrag 100.000 € überschreitet (siehe Ausgaben- und Finanzierungsplan - Ziffer 4.6).

Die in den Merkblättern genannten Grenzen beziehen sich auf jede einzelne Auftragserteilung. Leistungen, die von einem bestimmten Anbieterkreis erbracht werden, sind in einem einzigen Auftrag zu vergeben, auch wenn sich die Leistungen auf verschiedene Örtlichkeiten beziehen.

Ausschreibungsverfahren werden auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen durchgeführt.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Angebotsfrist und der Eröffnungstermin mitgeteilt. Ferner ist anzugeben, bis wann mit der Zuschlagserteilung gerechnet werden kann (i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Eröffnungstermin) und welcher Ausführungszeitraum maximal zur Verfügung steht.

Bis zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote unter Verschluss zu halten.

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.

Die Niederschrift ist zusammen mit dem Bestangebot der Bewilligungsstelle spätestens mit dem Auszahlungsantrag zuzuleiten.

Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die **Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen** (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Ziffer 4.3.1

Für jede Pflanzmaßnahme werden getrennt nach Unternehmer- und Eigenleistung die Fördermittel berechnet. Die Auflistung dient zur Ermittlung der Gesamtsummen der anfallenden Unternehmerleistungen (Nettoausgaben), der Eigenleistungen (unbare Leistungen) sowie der sich daraus ergebenden Fördermittel.

Ziffer 4.3.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Schutz von Kulturen gegen Wild 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die anfallenden Material- und Unternehmerkosten für Flächen- und Einzelschutz gegen wiederkäuendes Schalenwild sowie die anfallenden Vorarbeiten (z.B. das Räumen der Zaunrasse). Auch reine Naturverjüngungsflächen können mittels Flächen- oder Einzelschutz vor Wildverbiss geschützt werden, sofern die Naturverjüngung bereits vorhanden ist und den Maßgaben der Förderrichtlinie entspricht.

Spätestens vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Einzel-/Flächenschutz abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ziffer 4.4

Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Ziffer 4.5

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen-Nr. darzustellen.

Ziffer 4.6

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist eine wichtige Grundlage für die Bewilligung der beantragten Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass die Gesamtausgaben der Unternehmerleistungen incl. MwSt. anzugeben sind (Summe der Nettoaussgaben der Unternehmerleistungen aus Ziffer 4.3 + MwSt.). Die Summe der erwarteten Fördermittel aus Eigenleistung ist ebenfalls aus Ziffer 4.3 zu entnehmen.

Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn

- alle geforderten Erklärungen des Antragstellers abgegeben wurden
und
- dem Antrag unter Bezugnahme auf die Maßnahmen-Nummern alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind

Ziffer 4.8

Die forstfachliche Stellungnahme ist von einem Absolventen einer forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Hochschule abzugeben. Dies kann auch der Antragsteller selbst sein, sofern dieser die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Weitere Hinweise

Antragsfrist

Eine Antragsfrist für die Beantragung von Maßnahmen zur Wiederaufforstung gibt es nicht. Es wird empfohlen, die Maßnahme(n) mit einem Vorlauf von mindestens vier Monaten vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Maßnahmenbeginn

Es dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der **Arbeitsbeginn** auf der Fläche.

Merkblatt für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber sind

(Stand: Januar 2021)

Verfahrenshinweise zur Beachtung von VOL, VOB, GWB und VgV (siehe auch: Gemeinsamer Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882))

Lieferungen von Waren sowie Leistungen, die nicht Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen sind, z.B. Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge sowie Dienstleistungsaufträge

Alle Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten:

- Lieferungen: **bis 7.500,- €** (ohne MwSt.) - **Bagatellgrenze**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen von **7.500,- € bis 10.000,-€** (ohne MwSt.) □ freier Einkauf ohne Einholung von förmlichen Angeboten, es sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. über Internet, Katalog, Telefon- oder E-Mail-Anfragen).
- Dienstleistungen bis 10.000,- € (ohne MwSt.) – **Bagatellgrenze** □ Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen und Leistungen von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein.
 - Wird aus zwingenden Gründen auf die Anforderung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig zu begründen.
 - Ab **50.000 €** ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
- Lieferungen und Leistungen von **100.000,- €** (ohne MwSt.) bis weniger als **214.000,- €** (ohne MwSt., § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 VOL/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis **207.000 €** möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HVTG), zuvor ist ein Interessenbekundungsverfahren in der HAD durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD)
- Lieferungen und Leistungen ab **214.000,- €** (ohne MwSt.)
 - „Offenes Verfahren“ oder „Nichtoffenes Verfahren mit zwingend vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb“ bzw. (bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe) Verhandlungsverfahren / Wettbewerblicher Dialog (siehe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabeverordnung).
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Bauleistungen, d.h. auf alle Leistungen, die von Handwerkern ausgeführt werden, z. B. Reparatur- und Sanierungsarbeiten, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Neubaumaßnahmen

Dabei ist zu beachten:

- Leistungen, Gewerke und Lose bis **10.000,- €** (ohne MwSt.) - Bagatellgrenze:
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Leistungen, Gewerke und Lose von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):

→ Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden); dabei sollen wenigstens zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig nachzuweisen.

→ Begründung der Auftragsvergabe durch Vergabevermerk.

• Leistungen, Gewerke und Lose von **100.000,- €** (ohne MwSt.) bis **5.350.000,- €** (ohne MwSt.):

→ Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 und § 3a VOB/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu **1 Mio. € je Fachlos** möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a HVTG). Vor einer Beschränkten Ausschreibung und einer Freihändigen Vergabe ist grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

→ Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

• Leistungen, Gewerke und Lose ab **5.350.000,- €** (ohne MwSt.):

→ „Offenes Verfahren“ oder „Nichtoffenes Verfahren mit zwingend vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb“ bzw. (bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe) Verhandlungsverfahren / Wettbewerblicher Dialog (siehe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung und VOB/A Abschnitt 2).

→ Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Freiberufliche Leistungen

Auf die Vergabe von Leistungen, die in freiberuflicher Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbetreibenden angeboten werden, finden bei einem Auftragsentgelt unter 214.000,- € (ohne MwSt.) VOL, VOB, GWB und VgV keine Anwendung.

Die generelle Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln besteht aber auch in diesen Fällen, insbesondere sollen ab einem Auftragswert von **10.000 €** fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden), von denen zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen aber nur eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein sollen.

Ab einem Auftragswert von **50.000,- €** (ohne MwSt.) ist grundsätzlich ein so genanntes Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

Ab einem Auftragsentgelt von **214.000,- €** (ohne MwSt.) finden die Vergabevorschriften des GWB und der Vergabeverordnung Anwendung.

Generell gilt:

- **Eine Abweichung vom niedrigsten Gebot ist schriftlich zu erklären und aktenkundig zu machen**
- Ab einem geschätzten Auftragswert von **10.000,- €** ist eine Zuverlässigkeitserklärung gemäß nachstehendem Vordruck zu verlangen.
- Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über **15.000,- €** (ohne MwSt.) bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über **25.000,- €** (ohne MwSt.) bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über **50.000,- €** (ohne MwSt.) bei Bauaufträgen hat der Auftraggeber vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle

(Oberfinanzdirektion Frankfurt – Referat für Korruptionsbekämpfung – Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt, Tel.: 069 / 58303-0 (Zentrale), -2574 (Durchwahl), -2591 (Fax); E-Mail: MIS@ofd.hessen.de; Abfrage soll auf elektronischem Weg erfolgen) unter Angabe der genauen Firmenbezeichnung nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle dem Auftraggeber die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb dieser Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises **schon vor der Aufforderung zur Abgabe** eines Angebots an die Melde- und Informationsstelle zu richten; unterhalb dieser Wertgrenzen steht die Abfrage im pflichtgemäßen Ermessen.

- Vor einer geplanten Vergabe in Höhe von mindestens 30.000,- € (ohne MwSt.) ist vor der Erteilung des **Zuschlages** eine Gewerbezentralregisterauskunft beim Bundesamt für Justiz nach § 150a GewO für den Bestbieter einzuholen (§ 19 Absatz 4 MiLoG).
- Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A/1 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A/1 sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.

→ Weitere Hinweise bzw. eventuelle Änderungen der o.g. Erlasse und Schwellenwerte können unter www.had.de (HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/974588-0, Fax: 0611/974588-20; E-Mail: info@absthesen.de) abgerufen werden.

Merkblatt für Zuwendungsempfänger, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind, aber das Vergaberecht zu beachten haben, weil der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt

(Stand: Januar 2021)

Verfahrenshinweise zur Beachtung der Abschnitte 1 von VOL und VOB (siehe auch: Gemeinsamer Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882))

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Die VOL findet Anwendung auf alle Lieferungen von Waren sowie Leistungen, die nicht Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen sind, z.B. Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge sowie Dienstleistungsaufträge. Alle Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten:

- Lieferungen bis **7.500,- €** (ohne MwSt.) - **Bagatellgrenze:**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen von **7.500,- € bis 10.000,-€** (ohne MwSt.) □ freier Einkauf ohne Einholung von förmlichen Angeboten, es sind aber grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. über Internet, Katalog, Telefon- oder E-Mail-Anfragen).
- Dienstleistungen **bis 10.000,- €** (ohne MwSt.) – **Bagatellgrenze** □ Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen und Leistungen von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich wenigstens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
 - Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig zu begründen.
 - Ab **50.000 €** bei Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen ist grundsätzlich ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
- Lieferungen und Leistungen ab **100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 VOL/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis **207.000 €** möglich, zuvor ist grundsätzlich ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die VOB findet Anwendung auf alle Bauleistungen, d.h. auf alle Leistungen, die von Handwerkern ausgeführt werden, z. B. Reparatur- und Sanierungsarbeiten, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Neubaumaßnahmen.

Dabei ist zu beachten:

- Leistungen, Gewerke und Lose bis **10.000,- €** (ohne MwSt.) - Bagatellgrenze:
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten

verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.

- Leistungen, Gewerke und Lose von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):

→ Freihändige Vergabe, grundsätzlich im Wettbewerb. Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind (§ 6 Abs. 1 VOB/A/1) und es soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden (§ 3b Abs. 3 VOB/A/1).

→ Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig nachzuweisen.

• Leistungen, Gewerke und Lose ab **100.000,- €** (ohne MwSt.):

→ Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 und § 3a VOB/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu **1 Mio. € je Fachlos** möglich (§ 15 Ab. 1 Nr. 1 Buchst. a des HVTG), zuvor ist grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HVTG). In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

→ Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Vergabe freiberuflicher Leistungen

Sofern Leistungen in freiberuflicher Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden und die Leistungsinhalte vorab **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, findet die VOL/A Abschnitt 1 keine Anwendung. Die generelle Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln besteht aber auch in diesen Fällen, insbesondere sollen bei Dienstleistungen ab einem Auftragswert von **10.000,- €** grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden).

Ab einem Auftragswert von **50.000,- €** (ohne MwSt.) ist grundsätzlich ein sogenanntes Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

Generell gilt:

- **Eine Abweichung vom niedrigsten Gebot ist schriftlich zu erklären und aktenkundig zu machen**
 - Ab einem geschätzten Auftragswert von **10.000,- €** ist eine Zuverlässigkeitserklärung gemäß nachstehendem Vordruck zu verlangen.
 - Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über **15.000,- €** (ohne MwSt.) bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über **25.000,- €** (ohne MwSt.) bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über **50.000,- €** (ohne MwSt.) bei Bauaufträgen hat der Auftraggeber vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle (Oberfinanzdirektion Frankfurt – Referat für Korruptionsbekämpfung – Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt, Tel.: 069 / 58303-0 (Zentrale), -2574 (Durchwahl), -2591 (Fax); E-Mail: MIS@ofd.hessen.de; Abfrage soll auf elektronischem Weg erfolgen) unter Angabe der genauen Firmenbezeichnung nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle dem Auftraggeber die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb dieser Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises **schon vor der Aufforderung zur Abgabe** eines Angebots an die Melde- und Informationsstelle zu richten; unterhalb dieser Wertgrenzen steht die Abfrage im pflichtgemäßen Ermessen.
 - Vor einer geplanten Vergabe in Höhe von mindestens 30.000,- € (ohne MwSt.) ist vor der Erteilung des **Zuschlages** eine Gewerbezentralregisterauskunft beim Bundesamt für Justiz nach § 150a GewO für den Bestbieter einzuholen (§ 19 Absatz 4 MiLoG).
 - Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A/1 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A/1 sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.
- Weitere Hinweise bzw. eventuelle Änderungen der o.g. Erlasse und Schwellenwerte können unter www.had.de (HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/974588-0, Fax: 0611/974588-20; E-Mail: info@absthessen.de) abgerufen werden.

Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen - gültig ab 25.05.2018 -

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

- a. Verantwortlicher Datenverarbeiter ist die
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale –
Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

- b. Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49(0)69-9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung angeben. Zudem verarbeiten wir – soweit für die vollständige Antragsbearbeitung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen, die uns von den in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Kommunen, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen) oder von sonstigen Dritten (z.B. im Rahmen von Abtretungen und Pfändungen) zulässigerweise übermittelt werden.

Personenbezogene Daten sind dabei insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten sowie die im Verzeichnis der Betriebsdaten als Anlage zu § 2 InVeKoSDG (Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen) aufgeführten Daten.

Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragstellung und –bearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Ablehnung und der Abwicklung von Förderanträgen.

b. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

c. im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Antragsbearbeitung hinaus zur Aufklärung z.B. von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union und der öffentlichen Haushalte.

d. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

4. Wer bekommt meine Daten?

- a. Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur vollständigen Antragsbearbeitung und zur vollständigen Antragsabwicklung brauchen. Auch eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten nach Maßgabe der DSGVO erhalten.

Anträge mit personenbezogenen Daten, die Sie je nach Fördermaßnahmen bei den dafür zuständigen Kreisverwaltungen oder bei den Regierungspräsidien des Landes Hessen stellen, gelten als Anträge an die WIBank.

- b. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragsbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Antragsteller und Antragsinhalte dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies zulassen, der Antragsteller eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäischen Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justiz),
 - der Helaba-Konzern im Rahmen der Zahlungsabwicklung der Förderprogramme,

- die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- die Stellen, die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, zuständig sind,
- Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und wir einer rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung unterliegen,
- die nach § 197 Absatz 4 SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen Stellen.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre Daten im Hinblick auf Art. 69 VO 1306/2013 grundsätzlich wenigstens 10 Jahre, sofern nicht andere zwingende Aufbewahrungsvorschriften für die konkrete Förderung eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben bzw. sonstige berechnete Belange, wie z.B. eine Rechtsverfolgung, eine längere, zeitlich befristete Aufbewahrung erforderlich machen; die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim

Hessischen Datenschutzbeauftragten
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (**siehe unter 3.d.**) können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Rahmen des Förderverfahrens stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Antragstellung stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Abwicklung des Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister, Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus (**siehe unter 4.**).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Antragstellung und -bearbeitung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

11. Inwieweit werden meine Daten für Direktwerbung genutzt?

Eine Verarbeitung mit dem Ziel der Direktwerbung findet nicht statt.

12. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de